



Finanzielle Maßnahmen und Stand der Liquidation der COFAG zum 31. Dezember 2025 (§ 12 COFAG-NoAG)

Analyse

Grundlage für die Analyse ist folgendes Dokument:

- ♦ Bericht des Bundesministers für Finanzen gemäß § 12 COFAG-NoAG über die Maßnahmen und den Stand der Liquidation der COFAG sowie die aus der Gewährung von finanziellen Maßnahmen resultierenden Auswirkungen zum Stichtag 31. Dezember 2025 (43/BA und Zu 43/BA)



Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Liquidation der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes	4
3	Finanzielle Maßnahmen.....	7
	Abkürzungsverzeichnis.....	12
	Tabellenverzeichnis.....	12



1 Zusammenfassung

Gemäß § 12 COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz (COFAG-NoAG) hat der Bundesminister für Finanzen dem Budgetausschuss des Nationalrates jeweils zum 30. Juni sowie zum 31. Dezember einen Bericht vorzulegen, der die Maßnahmen und den Stand der Liquidation der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes in Abwicklung (COFAG) sowie die aus der Gewährung von finanziellen Maßnahmen resultierenden Auswirkungen für den Bund umfasst.

Die Liquidation der COFAG wurde durch das COFAG-NoAG geregelt. Damit endete die operative Tätigkeit der COFAG und sämtliche Rechte und Pflichten gingen auf den Bund über. Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) übernahm die Abwicklung offener Förderanträge, die Verwaltung von Haftungen sowie die Rückforderung unrechtmäßig erhaltener Mittel.

Der Ablauf der Liquidation verlief planmäßig. Am 31. Juli 2024 stellte die COFAG ihre Tätigkeit ein, die Fördermittelabrechnung ergab eine vorläufige Rückzahlungspflicht von 75,8 Mio. EUR an den Bund. Aufsichtsrat und Beirat wurden aufgelöst, die Geschäftsführer als Liquidatoren eingesetzt und das Personal bis Ende März 2025 abgebaut. Strittige Forderungen bestanden nicht, die Datenübertragung an das BMF war im November 2024 abgeschlossen. Die Liquidationsschlussbilanz vom März 2025 wies einen Überschuss von 5,0 Mio. EUR aus, der über die Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (ABBAG) an den Bund ausgeschüttet wurde. Mit der Löschung aus dem Firmenbuch am 29. März 2025 war die Abwicklung beendet, insgesamt flossen 2025 80,8 Mio. EUR an den Bund zurück.

Mit 1. August 2024 übernahm das BMF von der COFAG insgesamt 1.040 Fälle mit einem Volumen von 173 Mio. EUR. Bei 676 Anträgen mit einem Volumen von 172 Mio. EUR ist vom BMF über eine Fördergewährung zu entscheiden. Weitere 364 Fälle mit einem Auszahlungsvolumen von 1 Mio. EUR wurden zur Auszahlung übertragen, wobei hier durch das BMF noch eine Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen zu vollziehen ist. Bis Dezember 2025 wurden insgesamt 427 Anträge erledigt, dafür fielen Auszahlungen von 44 Mio. EUR an, womit noch etwa zwei Drittel des Antragsvolumens (112 Mio. EUR) offen waren.



Von den 52 Überbrückungsgarantien mit einem Volumen von 168 Mio. EUR die auf den Bund übergangen, waren zum 31. Dezember noch 35 Garantien mit einem Volumen von 124 Mio. EUR aushaftend, davon wurden 24 mit einem Garantieobligo von 43 Mio. EUR im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten prolongiert. Seit August 2024 kam es zu Schadenszahlungen für Überbrückungsgarantien iHv 21 Mio. EUR, denen Haftungsentgelte iHv 5 Mio. EUR gegenüberstehen.

Berichtet wurde im Jahr 2025 erstmals auch über Rückerstattungen unrechtmäßig erhaltener Leistungen. Von 16.800 Verdachtsfällen waren bis Dezember 2025 8.491 Prüfungen abgeschlossen, zusammen mit weiteren 295 Außenprüfungen ergaben sich bis Dezember 2025 Rückforderungen von 119 Mio. EUR.

Die Gesamtauszahlungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krisenbewältigung betrugen in den Jahren 2020 bis Dezember 2025 etwa 46,7 Mrd. EUR, davon entfielen 78 Mio. EUR auf das Jahr 2025.

2 Liquidation der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes

Am 18. Juli 2024 wurde das COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz (COFAG-NoAG; [BGBl. I Nr. 86/2024](#)) kundgemacht. Dieses Gesetz leitete die Liquidation der der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes in Abwicklung (COFAG) ab 1. August 2024 ein und regelte ihre bisherigen Aufgaben neu. Zu diesem Zeitpunkt gingen sämtliche Rechte und Pflichten der COFAG auf den Bund über.

Abschnitt 2 des COFAG-NoAG regelt die Gewährung finanzieller Maßnahmen für von der COFAG abgewickelte Fördermaßnahmen und Haftungen neu. Ab 1. August 2024 ist der Bundesminister für Finanzen auch für die privatrechtliche Entscheidung über die Zuerkennung finanzieller Leistungen aus Förderanträgen und deren Abwicklung zuständig. Ebenso gingen die verbliebenen Überbrückungsgarantien, die einst von der COFAG übernommen wurden, auf den Bund über.



Gemäß § 12 COFAG-NoAG hat der Bundesminister für Finanzen dem Budgetausschuss des Nationalrates jeweils zum 31. Dezember sowie zum 30. Juni einen Bericht vorzulegen, der

- ♦ die Maßnahmen und den Stand der Liquidation der COFAG sowie
- ♦ die aus der Gewährung von finanziellen Maßnahmen resultierenden Auswirkungen für den Bund umfasst.¹

Die Berichte zum Stichtag 31. Dezember 2024 und 30. Juni 2025 enthielten ausführliche Erläuterungen zum prozeduralen Ablauf und zur Beendigung der Liquidation, den Hintergründen und zur Datenübergabe an das BMF. Infolge der Beendigung der Liquidation im 1. Quartal 2025, fokussiert die Berichterstattung ab dem Berichtszeitpunkt 31. Dezember 2025 auf Förderungen und Haftungen, die auf den Bund übergingen. Der Bericht stellt die vom BMF seit August 2024 abgewickelten Förderungen sowie den Haftungsstand für Überbrückungsgarantien per 31. Dezember 2025 dar. Ergänzend dazu werden im Anhang Daten zu Rückerstattungen von zu Unrecht erhaltenen finanziellen Leistungen angeführt, die grundsätzlich nicht von der Berichtspflicht gemäß COFAG-NoAG umfasst sind.

Ablauf und Stand der Liquidation

Die Auflösung der COFAG erfolgt gemäß dem Abwicklungs- und Liquidationsplan (§ 4 Abs. 1 COFAG-NoAG) vom 31. Juli 2024. Mit diesem Datum wurde auch die operative Tätigkeit eingestellt, die finanzielle Fördergebarung beendet und die Abwicklung offiziell eingeleitet. Eine Kontaktaufnahme zur COFAG war ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

Die gemäß § 7 Abs. 2 COFAG-NoAG vorgesehene Abrechnung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel² zum 31. Juli 2024 wurde durchgeführt. Der nach Abzug der laut Liquidationsplan noch für die Liquidation notwendigen Mittel verbleibende Betrag war dem Bund umgehend zu überweisen. Die Abrechnung ergab eine Verbindlichkeit iHv 75,8 Mio. EUR gegenüber dem Bund, die von der COFAG am 7. Jänner 2025 beglichen wurde.

¹ Monatlich hat der Bundesminister für Finanzen nach § 3 Abs. 4 Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (COVID-19-FondsG) dem Budgetausschuss insbesondere über finanzielle Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen zu berichten. Dies erfolgt auf budget.gv.at.

² Details zur Abrechnung oder zur Liquidationseröffnungsbilanz enthält der Bericht nicht.



Im Zuge der Generalversammlung am 8. Juli 2024 wurde beschlossen den Aufsichtsrat und den Beirat zum 31. Juli 2024 aufzulösen, die Geschäftsführer wurden mit 1. August 2024 zu Liquidatoren bestellt. Die erforderlichen gesellschaftsrechtlichen Änderungen und die Eintragungen im Firmenbuch erfolgten ebenfalls zu diesem Zeitpunkt. Die Gesellschaft firmierte bis zu ihrer Löschung aus dem Firmenbuch unter COFAG in Abwicklung. Nach dem Rumpfgeschäftsjahr begann am 1. August 2024³ ein neues Wirtschaftsjahr das mit Beendigung der Liquidation am 12. März 2025 endete.

Der Personalabbau erfolgte in mehreren Etappen. Bis 31. Dezember 2024 wurden insgesamt 44 Dienstverhältnisse beendet. Das verbliebene Personal war für den Abschluss der Liquidation verantwortlich, die Dienstverhältnisse wurden mit 31. März 2025 beendet.

Die Liquidationsschlussbilanz der COFAG wurde zum 12. März 2025 erstellt und am 27. März 2025 testiert. Der ausgewiesene Liquidationsüberschuss iHv 5,0 Mio. EUR (4.973.005,64 EUR) wurde an die Alleingesellschafterin Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (ABBAG) verteilt. In einer außerordentlichen Generalversammlung der ABBAG (26. Juni 2025) wurde beschlossen, den Liquidationsüberschuss an die Alleingesellschafterin Bund (BMF) auszuschütten, der mit Valuta 7. Juli 2025 beim Bund einging.⁴

Die Liquidation der COFAG war Ende März 2025 finalisiert, die Gesellschaft konnte am 29. März 2025 aus dem Firmenbuch gelöscht werden. Insgesamt kam es 2025 in der UG 45-Bundesvermögen zu Rückflüssen aus der Abwicklung der COFAG iHv 80,8 Mio. EUR.

³ Der Jahresabschluss des Rumpfgeschäftsjahres von 1. Jänner 2024 bis 31. Juli 2024 wurde mit 5. Dezember 2024 vom Abschlussprüfer (Ernst & Young) testiert. Das Testat für die Liquidationseröffnungsbilanz erfolgte am 18. Dezember 2024.

⁴ Nach Abzug von Quartalsspesen und Kontoschließungsgebühren flossen 4.972.878 EUR an die ABBAG bzw. an das BMF.



3 Finanzielle Maßnahmen

Das BMF hat dem Budgetausschuss über die **Gewährung von finanziellen Mitteln** aus von der COFAG übertragenen **Förderanträgen, Auszahlungsprüfungen und Haftungen der COFAG⁵** (§§ 8ff COFAG-NoAG) sowie über die daraus resultierenden Auswirkungen auf den Bund halbjährlich zum 30. Juni sowie 31. Dezember Bericht zu erstatten. Der dritte Bericht (31. Dezember 2025) wurde dem Budgetausschuss am 30. Jänner 2026 (43/BA) vorgelegt.

Förderanträge und Auszahlungsprüfungen

Mit 1. August 2024 übernahm das BMF insgesamt **1.040 Fälle** mit einem **Volumen von 173 Mio. EUR**. Davon entfielen **676 Anträge** mit einem **Volumen von 172 Mio. EUR** auf noch **ausständige Förderentscheidungen**, für weitere **364 Fälle** musste das BMF die **Auszahlungsprüfung** vollziehen. Das Auszahlungsvolumen dieser Fälle ist deutlich geringer, es beträgt **1 Mio. EUR**.

Der Großteil der übernommenen Fälle der **Förderentscheidungen** betraf **Unternehmensverbünde** (86 %), auf sie entfielen 95 % des Antragsvolumens. Diese stellten einen Umwidmungsantrag nach den Obergrenzenrichtlinien. 150 Unternehmensverbünde mit etwa 950 Unternehmen haben fristgerecht Umwidmungsanträge gestellt. Die Förderentscheidung ist ein aufwändiger Prozess, der die gesamte Fördergestionierung der Unternehmen umfasst.

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht der zur Abwicklung übernommenen Abwicklungsfälle, gegliedert nach den wesentlichen Förderinstrumenten, den Status der Abwicklung sowie die seit 1. August 2024 erfolgten Auszahlungen gemäß COFAG-NoAG. Ebenfalls angeführt werden die noch offenen Fälle und ihr Anteil an den insgesamt übernommenen Abwicklungsfällen.

⁵ Betroffen sind nur jene von der COFAG übernommenen Garantien und Haftungen, die auf Grundlage der in § 2 Abs. 9 COFAG-NoAG genannten Verordnungen vergeben wurden. Dabei handelt es sich um das Instrument der Überbrückungsgarantien.

**Tabelle 1: Status der zur Entscheidung an das BMF übertragenen Förderanträge und Auszahlungsprüfungen**

Status der Abwicklung	übernommene Anträge zum 01.08.2024		erledigte Anträge 01.08.2024 bis 31.12.2025			offene Anträge 31.12.2025			
	Anzahl	in Mio. EUR	Anzahl	Antragsvolumen in Mio. EUR	Auszahlungen in Mio. EUR	Anzahl	Anteil	in Mio. EUR	Anteil
Gesamt	1.040	173	427	61	44	613	58,9%	112	64,6%
Fixkostenzuschuss	209	62	77	17	10	132	63,2%	45	71,8%
Umsatzersatz	116	3	26	2	1	90	77,6%	1	31,0%
Ausfallsbonus	395	10	239	4	4	156	39,5%	7	62,5%
Verlustersatz	320	98	85	38	28	235	73,4%	60	61,1%

Anmerkung: Zwecks Übersichtlichkeit werden die Förderanträge und die Anträge zur Auszahlungsprüfung gemeinsam betrachtet.

Abkürzungen: Fixkostenzuschuss ... Fixkostenzuschuss I und Fixkostenzuschuss 800.000, Umsatzersatz ... Umsatzersatz November und Umsatzersatz Dezember sowie Umsatzersatz indirekt Betroffenen, Verlustersatz ... Verlustersatz und Verlustersatz Verlängerung, sowie Verlustersatz III.

Quelle: Bericht gemäß § 12 COFAG-NoAG zum Stichtag 31. Dezember 2025.

Die Abwicklung der Anträge schreitet weiter voran. Insgesamt erfolgten seit dem Inkrafttreten des COFAG-NoAG (1. August 2024) bis 31. Dezember 2025

Auszahlungen von 44 Mio. EUR für 427 Anträge, auf das Jahr 2025 entfielen 39 Mio. EUR. Der überwiegende Teil der Auszahlungen (27 Mio. EUR bzw. 62,6 %) betraf Umwidmungsanträge nach den Obergrenzenrichtlinien.⁶

Zum **31. Dezember 2025** sind noch Anträge mit einem **maximalen Volumen** von 112 Mio. EUR bzw. 64,6 % des übernommenen Antrags- bzw. Auszahlungsvolumens offen. Dieses betrifft fast ausschließlich die Abwicklung der Förderanträge, die zur Entscheidung übertragen wurden (99,6 %) und nur zu einem geringen Teil Auszahlungsprüfungen (0,5 Mio. EUR).

Haftungen

Gegenständlicher Bericht beinhaltet nur Daten zu **Haftungen** aus **Überbrückungs-garantien** der COFAG, die mit 1. August 2024 auf den Bund übergingen. Neben den COVID-19-Haftungen aus Überbrückungsgarantien bestehen **weitere nationale COVID-19-Haftungsinstrumente** nach dem Garantiesetz 1977 sowie dem Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz). **Forderungen aus Haftungen**, die der COFAG von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) oder der Österreichischen Hotel-

⁶ Richtlinien zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend die Umwidmung von Obergrenzen überschreitenden Beihilfen der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) in einen Verlustersatz, einen Schadensausgleich oder eine De-minimis-Beihilfe (Obergrenzenrichtlinien), BGBl. II Nr. 160/2024 idGF.



und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (OeHT) zum Zweck der Restrukturierung oder Betreibung übertragen wurden, wurden rechtsgeschäftlich ebenfalls mit 1. August 2024 auf die aws übertragen. Zu diesen Instrumenten erfolgte keine Berichtserstattung.

Zum 31. Dezember 2025 bestanden noch 35 einzelne **Überbrückungsgarantien** (2024: 54) für 22 Kreditnehmerinnen bzw. Kreditnehmer (2024: 38) mit einem ausstehenden Haftungsvolumen von 124 Mio. EUR (2024: 178 Mio. EUR). Davon waren insgesamt 24 Garantien (2024: 12) mit einem Obligo von 43 Mio. EUR (2024: 14 Mio. EUR) prolongiert. Diese Möglichkeit eröffnete § 11 Abs. 3 COFAG-NoAG, wonach im Einzelfall die Laufzeit einer Garantie auf bis zu sechs Jahre verlängert werden kann, um eine Inanspruchnahme des Bundes aus dieser Garantie durch die Garantiennehmerin bzw. den Garantiennehmer zu verhindern. Das Obligo der prolongierten Garantien erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 29 Mio. EUR.

2025 kam es zu **Schadenszahlungen** aus **Überbrückungsgarantien** von 19 Mio. EUR. Seit August 2024 belaufen sich diese kumuliert auf etwa **21 Mio. EUR**. Im selben Zeitraum wurden **Garantieentgelte** für diese Instrumente von **5 Mio. EUR** vereinnahmt (2024: 2 Mio. EUR).

Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der COVID-19-Haftungsstände für Überbrückungsgarantien Ende 2024 bzw. 2025. Ergänzt wurden diese um **weitere nationale COVID-19-Haftungsinstrumente**, abgewickelt durch die aws bzw. OeHT.

Tabelle 2: Entwicklung der COVID-19-Haftungen 2024 und 2025

Haftungen des Bundes <i>in Mio. EUR</i>	31.12.2024	31.12.2025	Veränderung 2024/2025	
			<i>in Mio. EUR</i>	<i>in %</i>
COVID-19-Haftungen	3.463,0	753,1	-2.709,9	-78,3
Austria Wirtschaftsservice GmbH	2.369,5	360,5	-2.009,0	-84,8
Österr. Hotel- und Tourismusbank GmbH	915,9	268,2	-647,8	-70,7
Oesterreichische Kontrollbank AG - Überbrückungsgarantien	177,6	124,5	-53,1	-29,9

Anmerkung: Die Haftungsstände zum 31.12.2025 gelten als vorläufig, die finalen Werte werden im Bundesrechnungsabschluss 2025 im Juni 2026 veröffentlicht.

Quellen: Berichte über die Übernahme von Bundeshaftungen 2024 und 2025.

Zum 31. Dezember 2025 beliefen sich die **COVID-19-Haftungen** aus allen Haftungsinstrumenten auf **753 Mio. EUR**. Der Stand der COVID-19-Haftungen verminderte sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich um 2.710 Mio. EUR bzw. 78,3 %. Dies betraf überwiegend Haftungen die von der aws abgewickelt werden und auf dem



Garantiesgesetz 1977 oder dem KMU-Förderungsgesetz basieren. Der Rückgang ist fast ausschließlich auf Tilgungen infolge des Zeitablaufs der gewährten Haftung zurückzuführen.

Neben den Auszahlungen für Überbrückungsgarantien belasteten **Zahlungen für Schadloshaltungen** aus schlagend gewordenen **weiteren COVID-19-Haftungen** (aws, OeHT) den Bundeshaushalt im Jahr 2025 mit 58 Mio. EUR (2024: 43 Mio. EUR).⁷

Zu den Regressforderungen aus den schlagend gewordenen Haftungen erfolgt keine Berichterstattung, weder für Überbrückungsgarantien noch für Regressforderungen, die von der aws bzw. OeHT betrieben werden.

Rückerstattung von zu Unrecht empfangenen Leistungen

Die Rückerstattungen von zu Unrecht empfangenen Förderungen und COVID-19-relevante **Regressforderungen** aus Haftungen nach dem Garantiesgesetz 1977 oder dem KMU-Förderungsgesetz **bestehen nach wie vor in relevantem fiskalischem Umfang. Daher** nahm das BMF Rückerstattungen von zu Unrecht empfangenen finanziellen Leistungen ab 30. Juni 2025 in die Berichterstattung auf, obwohl diese **nicht von der Berichtspflicht** gemäß COFAG-NoAG umfasst sind.

Öffentlich rechtliche Rückerstattungsansprüche entstehen, wenn ein Vertragspartner bzw. eine Vertragspartnerin zu Unrecht finanzielle Leistungen bezogen hat. Die Prüfung dieser Ansprüche erfolgt durch das zuständige Finanzamt nach den Abgabenvorschriften. Die COFAG hat dem BMF etwa 9.600 Anträge zur Prüfung übergeben, die einer oder mehreren Fallgruppen⁸ zugeordnet wurden. Insgesamt wurde ein Handlungsbedarf in 16.800 Fällen identifiziert.

Bis Dezember 2025 wurden 8.491 Prüfungen⁹ bei 5.267 Antragstellerinnen und Antragstellern vollzogen, der überwiegende Anteil (90 %) betraf Rückerstattungsansprüche. Neben diesen Fällen werden Rückerstattungsansprüche im Zuge von Außenprüfungen und allgemeinen Aufsichtsmaßnahmen festgestellt. Insgesamt wurden dadurch Rückerstattungsansprüche iHv 119 Mio. EUR festgestellt.

⁷ Haftungsentgelte für diese Instrumente fließen direkt an die aws bzw. OeHT und reduzieren damit die Schadloshaltungsverpflichtung des Bundes.

⁸ Sechs Fallgruppen: Rückerstattung, Beschwerden, Ratenzahler, Gegenverrechnung, Bestandszinsen, Nachzahlung.

⁹ Neben der Abarbeitung von Fällen, die von der COFAG übernommen wurden, sind gewährte Maßnahmen aus Förderanträgen gemäß COFAG-NoAG auch Gegenstand von Außenprüfungen.



Seit Inkrafttreten des COFAG-NoAG wurden Rückzahlungen inklusive Zinsen iHv 187 Mio. EUR durch die Finanzämter festgesetzt, davon sind 79 Mio. EUR in Einbringung befindlich oder bestritten und weitere 18 Mio. EUR in Insolvenzverfahren verhängen. Bis Dezember 2025 sind Abschreibungen von Rückerstattungsansprüchen wegen Uneinbringlichkeit iHv 0,6 Mio. EUR erfolgt.

Gesamtauszahlungen für die COVID-19-Krisenbewältigung in den Jahren 2020 bis 2025

Die monatliche Berichterstattung des BMF auf budget.gv.at enthält auch Daten zu den Gesamtauszahlungen für die COVID-19-Krisenbewältigung. Bis Dezember 2025 wurden insgesamt 46,7 Mrd. EUR an Auszahlungen aus dem Bundeshaushalt im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie geleistet. Die zuletzt ausbezahlten Hilfen betreffen vor allem COVID-19-Unternehmenshilfen, eingetretene Schadensfälle bei Garantien oder den Gesundheitsbereich. Im Jahr 2025 kam es zu Auszahlungen iHv 78 Mio. EUR.



Abkürzungsverzeichnis

ABBAG	Abbaumanagementgesellschaft des Bundes
Abs.	Absatz
aws	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
COFAG	COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes in Abwicklung
COFAG-NoAG	COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz
EUR	Euro
iHv	in Höhe von
KMU-Förderungsgesetz	Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
OeHT	Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.
Tsd.	Tausend
UG	Untergliederung(en)

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Status der zur Entscheidung an das BMF übertragenen Förderanträge und Auszahlungsprüfungen	8
Tabelle 2:	Entwicklung der COVID-19-Haftungen 2024 und 2025	9